

1. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in
Trägerschaft des Landkreises Hildburghausen

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs.2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO); §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG); des § 2 Abs. 1 Sätze 2,3 und 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG); des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung –ThürHortkBVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 5 der Benutzungssatzung der Horte an Grundschulen des Landkreises Hildburghausen erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende **1. Änderungssatzung** zur Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Hildburghausen vom 02.07.2013.

1. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz gestrichen:
„Im Gebührenbescheid kann ein davon abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.“

2. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Hildburghausen, den 13.11.2013


Thomas Müller
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

